

## **Arbeitsschutz**

Das Beraterwerk Hamburg folgt dem Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (ArbSchG). Das Beraterwerk Hamburg hat sich verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit betreffen. Das Beraterwerk Hamburg überprüft die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit und passt sie erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten an.

Das Beraterwerk Hamburg geht bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes als Arbeitgeber und als Ausbildungsstätte von folgenden allgemeinen Grundsätzen aus:

Die Arbeit und der Seminarbetrieb wird so gestaltet, dass eine Gefährdung für das Leben sowie die physische und die psychische Gesundheit der Beschäftigten und der Teilnehmenden vermieden und eine verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird; Bei den Maßnahmen werden der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigt; Maßnahmen werden mit dem Ziel geplant, Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht zu verknüpfen; Individuelle Schutzmaßnahmen stehen nachrangig zu anderen Maßnahmen; Spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigten- und Teilnehmergruppen werden berücksichtigt; Den Beschäftigten und TeilnehmerInnen werden geeignete Anweisungen erteilt; Das Beraterwerk Hamburg ermittelt durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten und TeilnehmerInnen und mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

Das Beraterwerk Hamburg trifft entsprechend der Art der Arbeitsstätte und der Tätigkeiten sowie der Zahl der Beschäftigten die Maßnahmen, die zur Ersten Hilfe, zur Brandbekämpfung und zur Evakuierung der Beschäftigten erforderlich sind.

Es sorgt dafür, dass im Notfall die erforderlichen Verbindungen zu außerbetrieblichen Stellen, insbesondere in den Bereichen der Ersten Hilfe, der medizinischen Notversorgung, der Bergung und der Brandbekämpfung eingerichtet sind.

Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, ist zuständige Behörde für die Durchführung dieses Gesetzes und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen in den Betrieben und Verwaltungen des Bundes, die Zentralstelle für Arbeitsschutz beim Bundesministerium des Innern. Im Auftrag der Zentralstelle handelt, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Unfallversicherung. Die zuständigen Landesbehörden und die Unfallversicherungsträger wirken auf der Grundlage einer gemeinsamen Beratungs- und Überwachungsstrategie nach § 20a Abs. 2 Nr. 4 eng zusammen und stellen den Erfahrungsaustausch sicher. Diese Strategie umfasst die Abstimmung allgemeiner Grundsätze zur methodischen Vorgehensweise bei

- der Beratung und Überwachung der Betriebe,
- der Festlegung inhaltlicher Beratungs- und Überwachungsschwerpunkte, aufeinander abgestimmter oder gemeinsamer Schwerpunktaktionen und Arbeitsprogramme und
- der Förderung eines Daten- und sonstigen Informationsaustausches, insbesondere über Betriebsbesichtigungen und deren wesentliche Ergebnisse.